

Zu § 7 des Gesetzes:

Bildung und Tätigkeit der Verbände

§ 2

(1) Verbände zur Warenkennzeichnung nach § 7 des Gesetzes über Warenkennzeichen sind Gemeinschaften zur einheitlichen Verwendung von Kollektivkennzeichen, für die von mehreren Kombinat und Betrieben entwickelten, hergestellten oder vertriebenen Waren oder ausgeführten Dienstleistungen (im folgenden Verbandskennzeichen genannt). Die Warenkennzeichnung mit dem Verbandskennzeichen ist darauf zu richten, das Verbandskennzeichen als Symbol einer hohen Erzeugnisqualität und Leistungsfähigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und auf den internationalen Märkten durchzusetzen.

(2) Die staatlichen Organe und die Kombinate, in deren Verantwortungsbereich Verbände bestehen oder gebildet werden, haben die Verbände anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 3

(1) Die Tätigkeit der Verbände ist insbesondere darauf zu richten

- auf der Grundlage einer langfristigen Kennzeichnungskonzeption eine einheitliche Kennzeichnung der von den Betrieben entwickelten, hergestellten oder vertriebenen Waren oder ausgeführten Dienstleistungen und eine hohe Effektivität der Arbeit mit Warenkennzeichen zu sichern;
- erforderlichenfalls neue Verbandskennzeichen zu entwickeln und rechtlich zu sichern;
- eine konzeptionelle schutzrechtliche Arbeit zu verwirklichen, die vor allem beim Warenexport auf eine hohe volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Warenkennzeichen gerichtet ist;
- Bedingungen für die Benutzung der Verbandskennzeichen und die dabei einzuhaltenden Qualitätskennwerte festzulegen und auf die Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität der mit Verbandskennzeichen gekennzeichneten Waren Einfluß zu nehmen;
- die Einhaltung der festgelegten Benutzungsbedingungen und die Erfüllung der Qualitätsforderungen zu kontrollieren und die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Benutzung der Verbandskennzeichen zu analysieren;
- eine rechtswidrige Benutzung der Verbandskennzeichen zu verhindern, die Verbandskennzeichen zu überwachen und durchzusetzen.

(2) Die Verbände können auch Aufgaben zur rechtlichen Sicherung von Warenkennzeichen der beteiligten Betriebe übernehmen.

§ 4

(1) Bei der Erarbeitung von Benutzungsbedingungen für die Verbandskennzeichen und bei der Festlegung der erforderlichen Qualitätskennwerte arbeiten die Verbände eng mit den für die Sicherung der Erzeugnisqualität verantwortlichen staatlichen und betrieblichen Organen und Einrichtungen zusammen.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) ist berechtigt, von den Verbänden die Aufnahme bestimmter Qualitätsanforderungen für die mit den Verbandskennzeichen zu kennzeichnenden Waren in die Benutzungsbedingungen zu fordern. Das ASMW kann von den Verbänden die zeitweilige Einstellung der Benutzung eines Verbandskennzeichens für sämtliche oder einen Teil der zu kennzeichnenden Waren verlangen, wenn die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Qualitätskennwerte unterschritten werden.

§ 5

(1) Die Verbände arbeiten auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verbandssatzung und der bei der Anmeldung des Verbandskennzeichens gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Warenkennzeichen vorzu-

legenden Satzung für die Kollektivmarke (im folgenden Zeichensatzung genannt).

(2) Die Verbandssatzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Verbandes angeben. Sie muß ferner die Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verband und seine Mitglieder, über die Bildung, Auflösung und Tätigkeit sowie über die Finanzierung der Aufgaben des Verbandes enthalten.

(3) Die Zeichensatzung muß insbesondere die erforderlichen Festlegungen über die Bedingungen für die Benutzung des Verbandskennzeichens und die Benutzungsberechtigten enthalten.

(4) Die Verbände erheben zur Finanzierung der vom Verband zu lösenden Aufgaben von den Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Einzelheiten der Finanzierung der von den Verbänden zu lösenden Aufgaben legt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen fest. Die Verbände unterliegen der Kontrolle und Revision durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 6

(1) Das höchste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere den Vorstand des Verbandes zu wählen, die Verbandssatzung und die Zeichensatzung sowie Änderungen der Satzungen zu beschließen, die Arbeitspläne und die Finanzpläne des Verbandes zu beschließen und die Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstandes zu bestätigen.

(2) Ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und verantwortlich für die planmäßige Lösung der Verbandsaufgaben zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Verbandes. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter in den Ausschüssen zu gewährleisten.

(3) Der Vorstand sichert die Kontrolle über die Einhaltung der in der Zeichensatzung festgelegten Bedingungen zur Benutzung. Er ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen einzelnen beteiligten Betrieben die Zeichenbenutzung befristet zu untersagen.

(4) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied für die Dauer der Wahlperiode zum Vorsitzenden des Verbandes. Der Vorsitzende vertritt den Verband im Rechtsverkehr.

(5) Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben des Verbandes einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer wird in seiner Tätigkeit vom Vorsitzenden des Verbandes angeleitet und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Der Geschäftsführer des Verbandes ist berechtigt und verpflichtet, im Auftrag und in Vollmacht des Vorsitzenden des Verbandes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Hinterlegung, Aufrechterhaltung und Verteidigung des Verbandskennzeichens notwendig sind.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt eines Mitgliedes oder durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung eines Verbandes erfolgt durch Beschluß aller Mitglieder und durch Anweisung des Leiters des für den Verband zuständigen staatlichen Organs.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung, tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1984

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. H e m m e r l i n g